

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR); Kommunale Wahlen: Zweiter Wahlgang und Ersatzmitglieder

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf die Artikel 25 ff., 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/306)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 45^{bis} (neu)

3. Zweiter Wahlgang

a) Kommunale Wahlen

¹⁾ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²⁾ Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³⁾ Unabhängig von einem Rückzug können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

⁴⁾ Steht keine Person mehr zur Wahl, ist § 46 Absatz 4 anwendbar.

§ 46 Abs. 3

b) Regionale und kantonale Wahlen (Sachüberschrift geändert)

³⁾ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist bei der Eingabestelle einzureichen bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag

a) (geändert) bei regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

³⁾ BGS [113.111](#).

[Geschäftsnummer]

§ 126 Abs. 4 (neu)

⁴ Ein kommunales Ersatzmitglied, welches amtet, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, kann im jeweiligen Anwendungsfall auf das Nachrücken verzichten, ohne seine Funktion als Ersatzmitglied zu verlieren.

§ 127

II. Nachnomination und Ersatzwahlen (Sachüberschrift geändert)

§ 127^{bis} (neu)

III. Nachrücken und Nachnomination von kommunalen Ersatzmitgliedern

¹ Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz eines Ersatzmitgliedes frei, welches amtet, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, werden auf Antrag der betreffenden Liste oder der Gemeinde § 126 Absätze 1 und 3 und § 127 Absätze 1-3 und 5 sinngemäss angewendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.